

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

Nr. 30	MONTAG, DEN 14. AUGUST	2000
Tag	I n h a l t	Seite
1. 8. 2000	Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet Öjendorf-Billstedter Geest	263
1. 8. 2000	Verordnung zur Änderung der Verordnungen zum Schutz von Landschaftsteilen in den Gemarkungen Osdorf und Groß Flottbek	264
1. 8. 2000	Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in der Gemarkung Kirchwerder	265
1. 8. 2000	Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in den Gemarkungen Schnelsen, Niendorf, Lokstedt, Eidelstedt und Stellingen	266
2. 8. 2000	Verordnung über den Bebauungsplan Sinstorf 20	267
2. 8. 2000	Verordnung über das erneute In-Kraft-Setzen der Veränderungssperre Neuenfelde 10 – Hasselwerder Straße 69 (Flurstück 778)	269
7. 8. 2000	Bekanntmachung über das In-Kraft-Treten des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen ...	270

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über das Landschaftsschutzgebiet Öjendorf-Billstedter Geest**
Vom 1. August 2000

Auf Grund der §§ 15 und 17 des Hamburgischen Naturschutzgesetzes vom 2. Juli 1981 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 167), zuletzt geändert am 4. November 1997 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seiten 489, 493), wird verordnet:

Einziges Paragraph

Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet Öjendorf-Billstedter Geest vom 14. September 1993 mit der Änderung vom 4. März 1997 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1993 Seite 263, 1997 Seite 30), tritt für die in der anliegenden Karte (Blätter 1 und 2) rot eingezeichneten Flächen der Gemarkung Kirchsteinbek außer Kraft.

Gegeben in der Versammlung des Senats,
Hamburg, den 1. August 2000.

Verordnung
zur Änderung der Verordnungen
zum Schutz von Landschaftsteilen
in den Gemarkungen Osdorf und Groß Flottbek

Vom 1. August 2000

Auf Grund der §§ 15 und 17 des Hamburgischen Naturschutzgesetzes vom 2. Juli 1981 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 167), zuletzt geändert am 4. November 1997 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seiten 489, 493), wird verordnet:

Artikel 1

**Verordnung zur Änderung der Verordnung
zum Schutz von Landschaftsteilen in der Gemarkung Osdorf**

Einziger Paragraph

Die Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in der Gemarkung Osdorf vom 13. April 1971 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 77), zuletzt geändert am 1. März 1994 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 57), tritt für die in der anliegenden Karte rot eingezeichnete Fläche der Gemarkung Osdorf außer Kraft.

Artikel 2

**Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutz von
Landschaftsteilen in der Gemarkung Groß Flottbek**

Einziger Paragraph

Die Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in der Gemarkung Groß Flottbek vom 13. April 1971 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seiten 76, 84), zuletzt geändert am 22. Juni 1993 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 126), tritt für die in der anliegenden Karte rot eingezeichnete Fläche der Gemarkung Groß Flottbek außer Kraft.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 1. August 2000.

Verordnung
zur Änderung der Verordnung
zum Schutz von Landschaftsteilen in der Gemarkung Kirchwerder

Vom 1. August 2000

Auf Grund der §§ 15 und 17 des Hamburgischen Naturschutzgesetzes vom 2. Juli 1981 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 167), zuletzt geändert am 4. November 1997 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seiten 489, 493), wird verordnet:

Einziger Paragraph

Die Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in der Gemarkung Kirchwerder vom 19. April 1977 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 100), zuletzt geändert am 24. August 1993 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 231), tritt für die in der anliegenden Karte rot eingezeichneten Flächen der Gemarkung Kirchwerder außer Kraft.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 1. August 2000.

Fünfte Verordnung
zur Änderung der Verordnung
zum Schutz von Landschaftsteilen in den Gemarkungen Schnelsen,
Niendorf, Lokstedt, Eidelstedt und Stellingen

Vom 1. August 2000

Auf Grund der §§ 15 und 17 des Hamburgischen Naturschutzgesetzes vom 2. Juli 1981 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 167), zuletzt geändert am 4. November 1997 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seiten 489, 493), wird verordnet:

Einziger Paragraph

Die Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in den Gemarkungen Schnelsen, Niendorf, Lokstedt, Eidelstedt und Stellingen vom 26. November 1957 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts I 791-r), zuletzt geändert am 29. Februar 2000 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 61), tritt für die in der anliegenden Karte (Blätter 1, 2 und 3) rot eingezeichneten Flächen der Gemarkungen Schnelsen, Niendorf und Lokstedt außer Kraft.

Gegeben in der Versammlung des Senats,
Hamburg, den 1. August 2000.

Verordnung über den Bebauungsplan Sinstorf 20

Vom 2. August 2000

Auf Grund von § 10 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 27. August 1997 (Bundesgesetzblatt 1997 I Seite 2142, 1998 I Seite 137) in Verbindung mit § 3 Absatz 1 und § 5 Absatz 1 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 30. November 1999 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 271) und § 6 Absätze 4 und 5 des Hamburgischen Naturschutzgesetzes vom 2. Juli 1981 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 167), zuletzt geändert am 4. November 1997 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seiten 489, 493), sowie § 1 Absatz 2 und § 3 Absatz 2 der Weiterübertragungsverordnung-Bau vom 28. Juni 2000 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 134) wird verordnet:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Sinstorf 20 für den Geltungsbereich beiderseits des Winsener Stiegs, östlich der Winsener Straße und südlich der Straße Am Kuchenberg (Bezirk Harburg, Ortsteil 708) wird festgestellt.

Das Gebiet wird wie folgt begrenzt:

Nordgrenze des Flurstücks 1479, über das Flurstück 1480, Nordgrenze des Flurstücks 1497, Ostgrenze des Flurstücks 1497, Nordgrenzen der Flurstücke 1576 und 1552, Ostgrenzen der Flurstücke 1552, 1551, 1553, 1558 (Winsener Stieg), Südgrenze des Flurstücks 1558 (Winsener Stieg), über die Flurstücke 1556, 409 (Weiherheide), 410, 1532 und 1599, Südgrenze des Flurstücks 1598, über das Flurstück 1382, Südgrenzen der Flurstücke 1258 und 1048, Westgrenzen der Flurstücke 1048, 1358, 1514 (Winsener Stieg), 1513, 1520, 1127 und 1479 der Gemarkung Sinstorf.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans und die ihm beigegebene Begründung werden beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

(3) Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und die Begründung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenersatzung erworben werden.
2. Wenn die in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuchs bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
3. Unbeachtlich sind
 - a) eine Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 des Baugesetzbuchs bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
 - b) Mängel der Abwägung,
 wenn sie nicht in den Fällen des Buchstabens a innerhalb eines Jahres, in den Fällen des Buchstabens b innerhalb von sieben Jahren seit dem Inkrafttreten des Bebauungsplans schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt

geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

§ 2

Für die Ausführungen des Bebauungsplans gelten nachstehende Vorschriften:

1. In den Gewerbegebieten gilt:
 - 1.1 Gewerbliche Freizeiteinrichtungen (wie Squash- und Tennishallen, Bowlingbahnen) sind unzulässig; Ausnahmen für Vergnügungsstätten werden ausgeschlossen.
 - 1.2 Einzelhandelsbetriebe sind außer auf den mit „(A)“ bezeichneten Flächen unzulässig.
 - 1.3 Auf der mit „(A)“ bezeichneten Fläche sind Einzelhandelsbetriebe unzulässig, soweit sie nicht mit Fahrzeugen, Booten, Möbeln, Teppichen und sonstigen flächenbeanspruchenden Artikeln einschließlich Zubehör oder mit Baustoffen, Werkzeugen, Gartengeräten und sonstigem Bau- und Gartenbedarf handeln, Artikel ausstellen oder lagern.
 - 1.4 Auf den mit „(B)“ bezeichneten Flächen sind luftbelastende und geruchsbelästigende Betriebe sowie Betriebe mit erheblichem Zu- und Abfahrtsverkehr (insbesondere Tankstellen, Fuhrunternehmen, Lagerhäuser und Lagerplätze) unzulässig.
 - 1.5 Auf der mit „(C)“ bezeichneten Fläche sind Nutzungen nach § 8 Absatz 3 Nummer 1 der Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 23. Januar 1990 (Bundesgesetzblatt I Seite 133), zuletzt geändert am 22. April 1993 (Bundesgesetzblatt I Seiten 466, 479), allgemein zulässig.
2. Im allgemeinen Wohngebiet entlang der Winsener Straße sind durch Anordnungen der Baukörper oder durch geeignete Grundrißgestaltung die Wohn- und Schlafräume den lärmabgewandten Gebäudeseiten zuzuordnen. Soweit die Anordnung von Wohn- und Schlafräumen an den lärmabgewandten Gebäudeseiten nicht möglich ist, muß für diese Räume ein ausreichender Lärmschutz durch bauliche Maßnahmen an Außentüren, Fenstern, Außenwänden und Dächern der Gebäude geschaffen werden.
3. Im Gewerbegebiet sind notwendige Zufahrten über die Flächen zum Ausschluß von Nebenanlagen, Stellplätzen und Garagen zulässig. Ebenerdige Stellplätze können in diesem Bereich zugelassen werden, wenn der verbleibende

- Begrünungsanteil mindestens 50 vom Hundert (v. H.) beträgt.
4. Das festgesetzte Leitungsrecht umfaßt die Befugnis der Hamburger Stadtentwässerung, unterirdische öffentliche Sielanlagen herzustellen und zu unterhalten. Nutzungen, welche die Herstellung und Unterhaltung beeinträchtigen können, sind unzulässig.
 5. Auf ebenerdigen Stellplatzanlagen ist nach jedem vierten Stellplatz ein großkroniger Baum zu pflanzen.
 6. Außerhalb von öffentlichen Straßenverkehrsflächen sind Geländeaufhöhungen oder Abgrabungen im Kronenbereich festgesetzter Bäume und Sträucher unzulässig.
 7. Mindestens 20 v. H. der Grundstücksflächen sind mit Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen; festgesetzte Anpflanzungsgebote sind anzurechnen.
 8. Für festgesetzte An- und Ersatzpflanzungen sind standortgerechte, einheimische Laubbäume und Sträucher zu verwenden. Großkronige Bäume müssen einen Stammumfang von mindestens 18 cm, kleinkronige Bäume müssen einen Stammumfang von mindestens 14 cm, jeweils in 1 m über dem Erdboden gemessen, aufweisen.
 9. Im Kronenbereich zu pflanzender Bäume ist eine offene Vegetationsfläche von mindestens 12 m² anzulegen und zu begrünen.
 10. Auf den Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern sind 10 v. H. Bäume als Heister mit einer Höhe von mindestens 2 m und 90 v. H. Sträucher zu verwenden. Für je 2 m² ist mindestens ein Gehölz zu verwenden.
 11. Für die zu erhaltenden Bäume und Sträucher sind bei Abgang Ersatzpflanzungen so vorzunehmen, daß Charakter und Umfang der Gehölzpflanzung erhalten bleiben.
 12. In den Gewerbegebieten sind entlang der Straßen Winsener Straße und Winsener Stieg auf den mit „(D)“ bezeichneten Flächen großkronige Bäume in einem Abstand von 10 m zueinander zu pflanzen.
 13. Auf privaten Grundstücksflächen sind Geh- und Fahrwege sowie ebenerdige Stellplätze in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau herzustellen.
- § 3
- Für das Plangebiet werden die bisher bestehenden Bebauungspläne aufgehoben.

Hamburg, den 2. August 2000.

Das Bezirksamt Harburg

(Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 267)

Verordnung
über das erneute In-Kraft-Setzen der Veränderungssperre
Neuenfelde 10 – Hasselwerder Straße 69 (Flurstück 778)

Vom 2. August 2000

Auf Grund von § 14 und § 16 Absatz 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 27. August 1997 (Bundesgesetzblatt 1997 I Seite 2142, 1998 I Seite 137) in Verbindung mit § 4 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 30. November 1999 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 271) sowie § 2 Satz 1 Nummer 1 der Weiterübertragungsverordnung-Bau vom 28. Juni 2000 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 134) wird verordnet:

Einziger Paragraph

Die Verordnung über die Veränderungssperre Neuenfelde 10 – Hasselwerder Straße 69 (Flurstück 778) vom 29. November 1999 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 265) wird mit Wirkung vom 7. Dezember 1999 gemäß § 215 a Absatz 2 BauGB erneut in Kraft gesetzt.

Hamburg, den 2. August 2000.

Das Bezirksamt Harburg

Bekanntmachung
über das In-Kraft-Treten des Staatsvertrages
über die Vergabe von Studienplätzen

Vom 7. August 2000

Gemäß Artikel 1 des Gesetzes zum Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen vom 28. Juni 2000 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 115) wird bekannt gemacht, dass der Staatsvertrag nach seinem Artikel 21 Absatz 1 am 1. August 2000 in Kraft getreten ist.

Hamburg, den 7. August 2000.

Die Senatskanzlei

Anlage zur Verordnung zur Änderung
der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet
Öjendorf-Billstedter Geest
Blatt 1



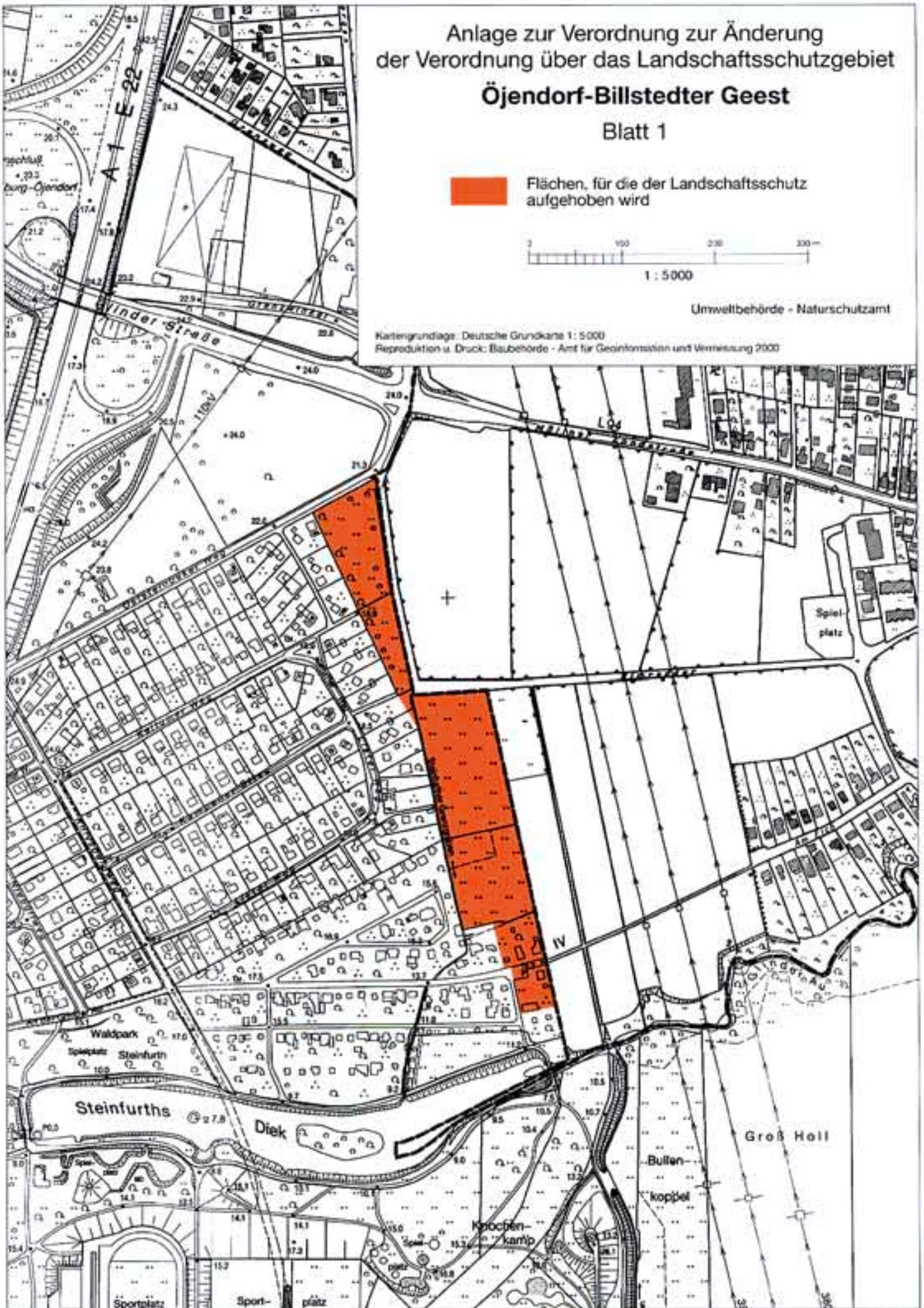
Flächen, für die der Landschaftsschutz
aufgehoben wird



1 : 5000

Umweltbehörde - Naturschutzamt

Kartengrundlage: Deutsche Grundkarte 1:5000
Reproduktion u. Druck: Baubehörde - Amt für Geoinformation und Vermessung 2000



Anlage zur Verordnung zur Änderung
der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet
Öjendorf-Billstedter Geest
Blatt 2



Flächen, für die der Landschaftsschutz
aufgehoben wird

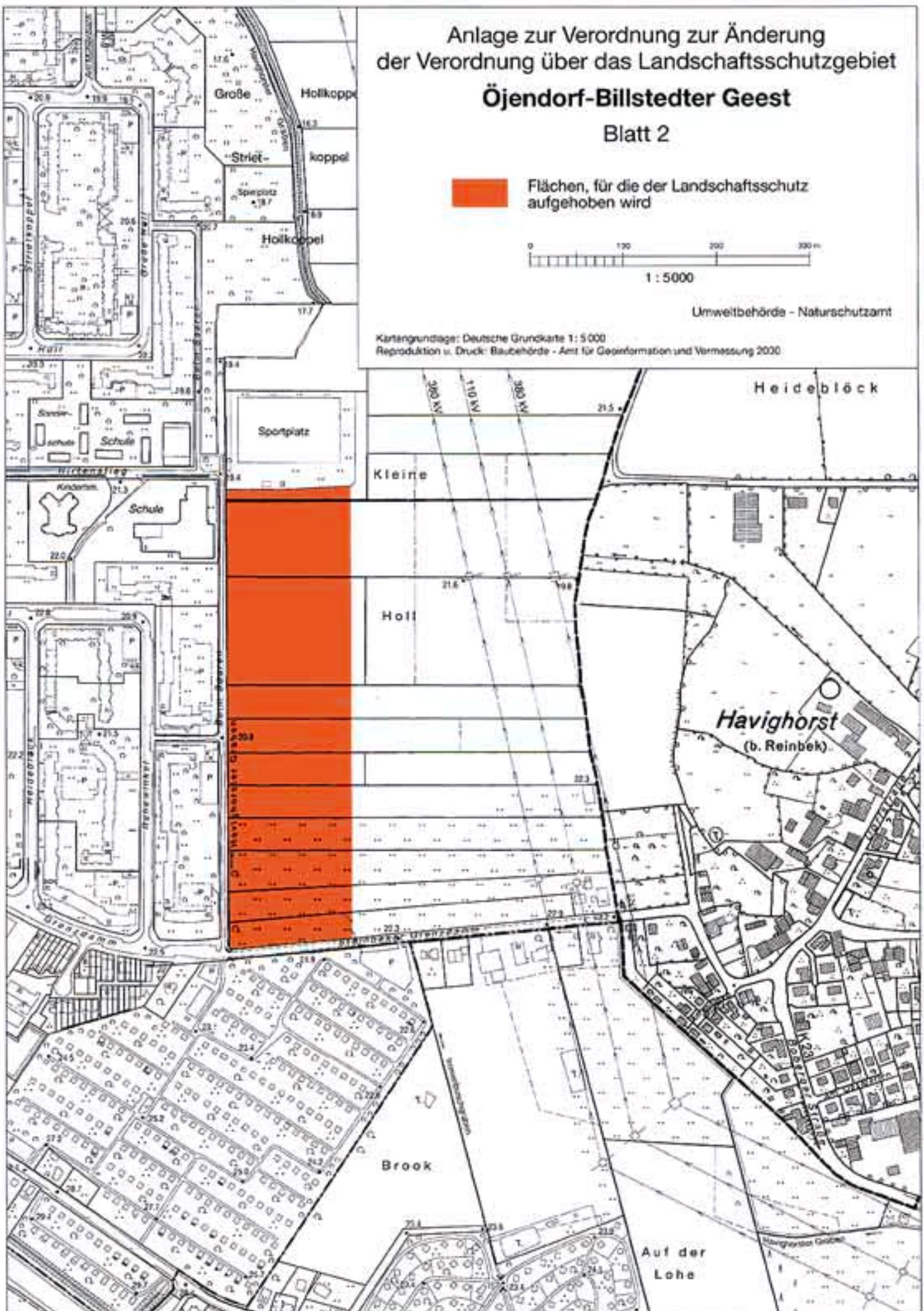


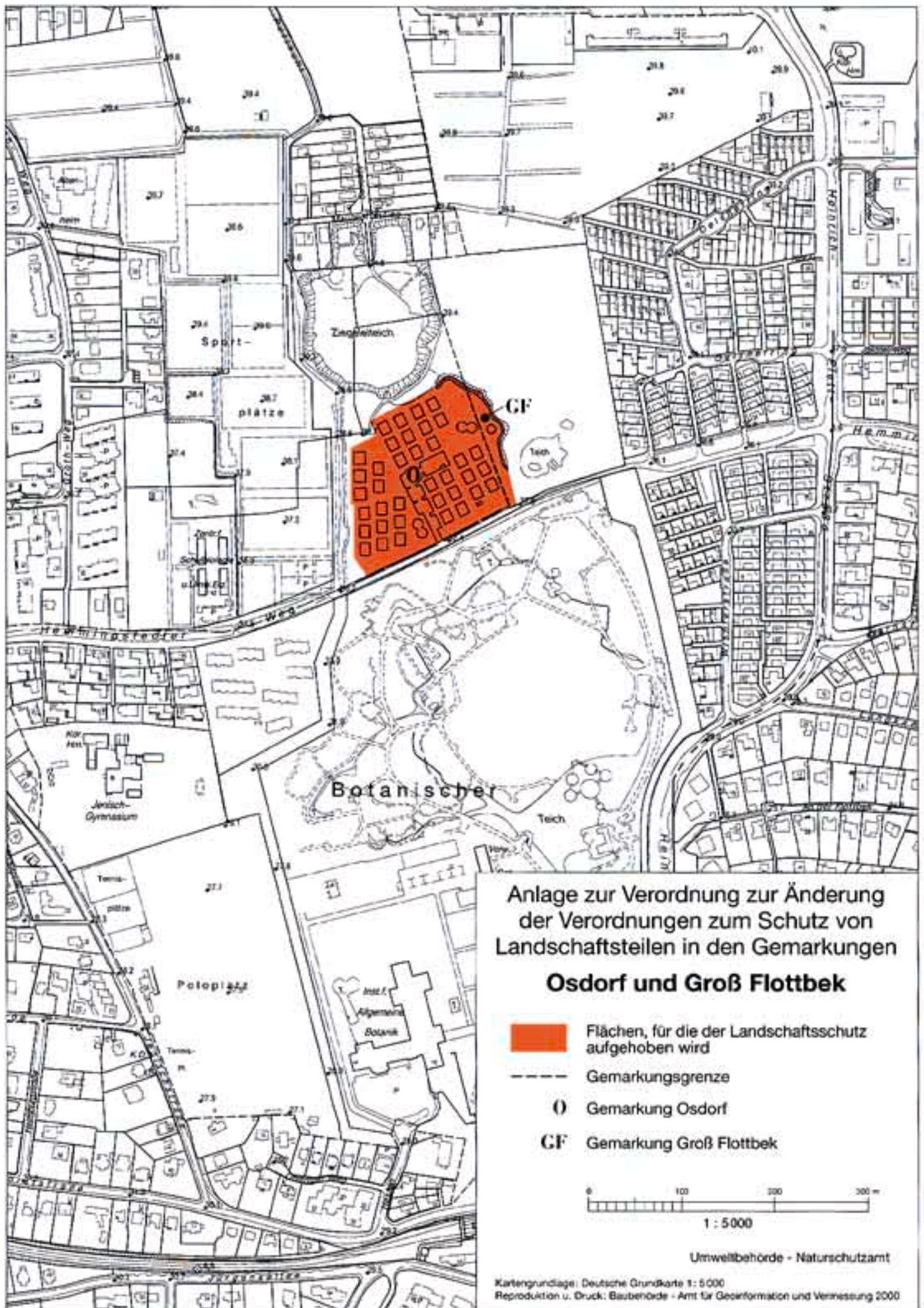
1 : 5000

Umweltbehörde - Naturschutzamt

Kartengrundlage: Deutsche Grundkarte 1: 5000

Reproduktion u. Druck: Baubehörde - Amt für Geoinformation und Vermessung 2000



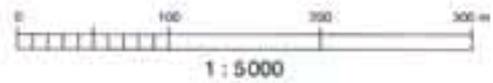


Anlage zur Verordnung zur Änderung
der Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen
in der Gemarkung

Kirchwerder

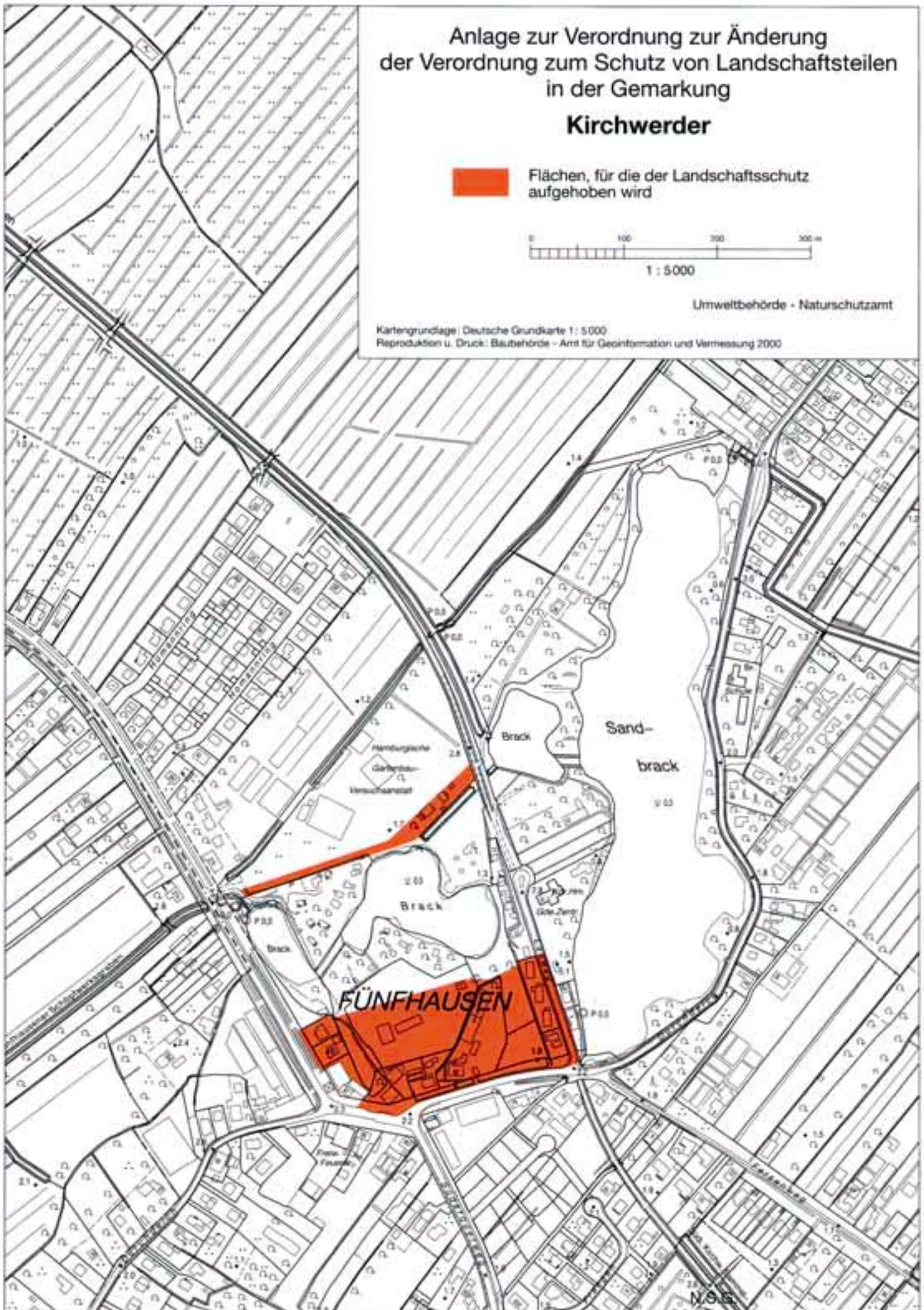


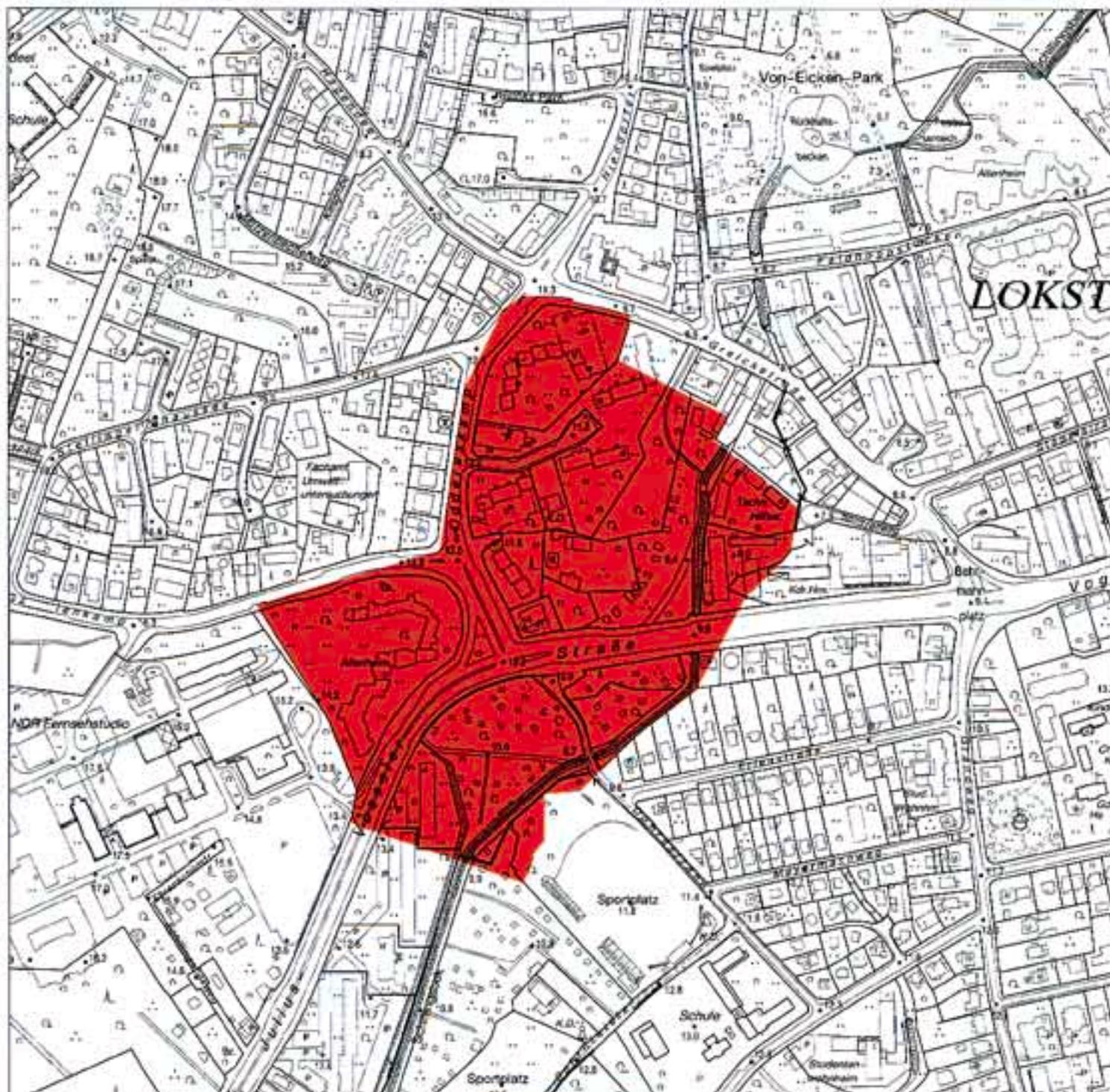
Flächen, für die der Landschaftsschutz
aufgehoben wird



Umweltbehörde - Naturschutzamt

Kartengrundlage: Deutsche Grundkarte 1:5000
Reproduktion u. Druck: Baubehörde - Amt für Geoinformation und Vermessung 2000





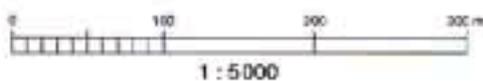
Anlage zur Fünften Verordnung zur Änderung
der Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen
in den Gemarkungen

**Schnelsen, Niendorf, Lokstedt,
Eidelstedt und Stellingen**

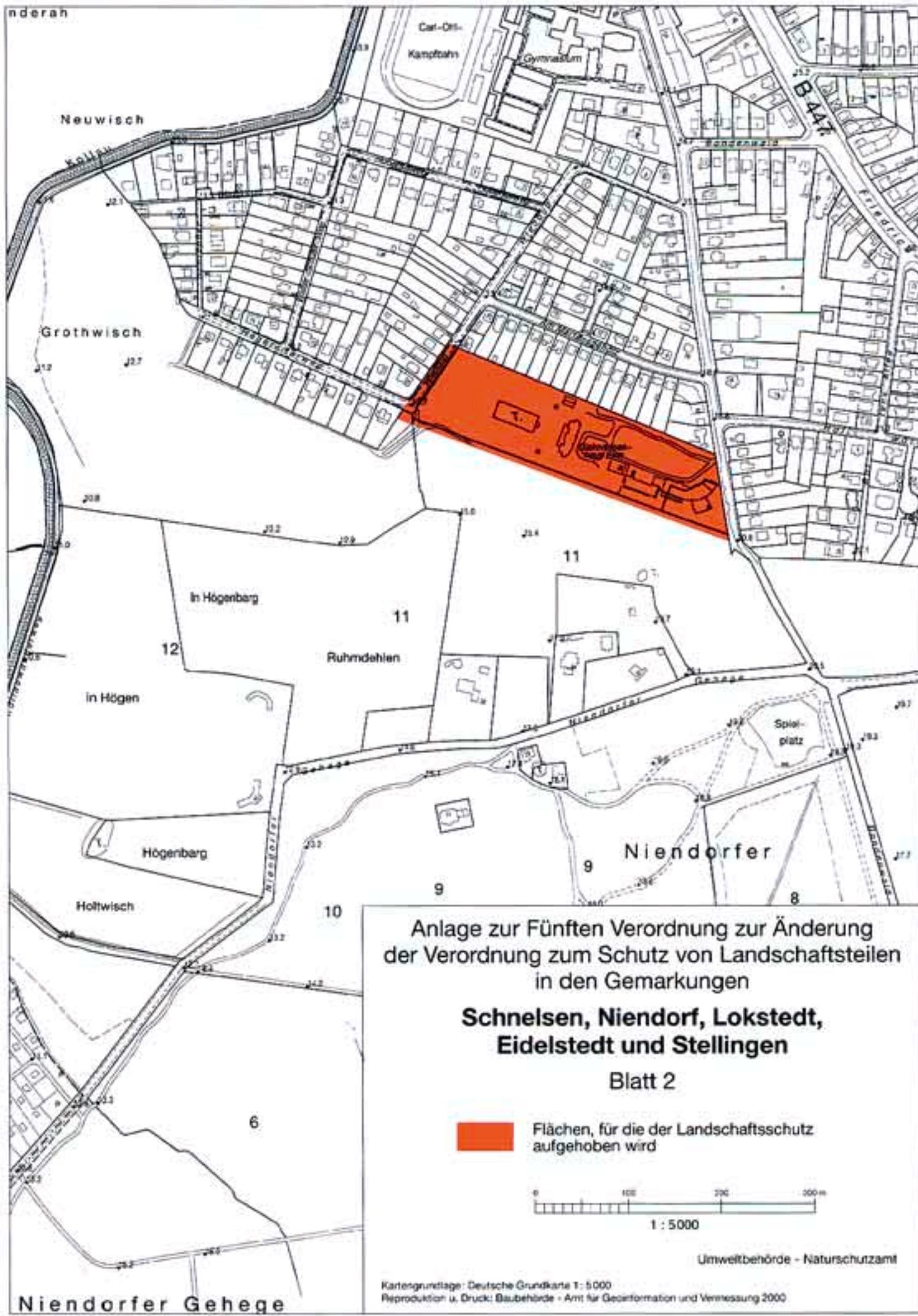
Blatt 1



Flächen, für die der Landschaftsschutz
aufgehoben wird



Umweltbehörde - Naturschutzamt

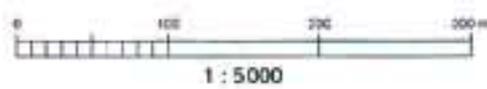


Anlage zur Fünften Verordnung zur Änderung
 der Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen
 in den Gemarkungen

**Schnelsen, Niendorf, Lokstedt,
 Eidelstedt und Stellingen**

Blatt 2

 Flächen, für die der Landschaftsschutz
 aufgehoben wird



Umweltbehörde - Naturschutzamt

Kartogrundlage: Deutsche Grundkarte 1 : 5000
 Reproduktion u. Druck: Baubehörde - Amt für Geoinformation und Vermessung 2000

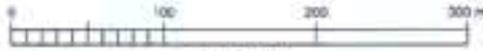
Niendorfer Gehege

Anlage zur Fünften Verordnung zur Änderung
der Verordnung zum Schutz von
Landschaftsteilen in den Gemarkungen
**Schnelsen, Niendorf, Lokstedt,
Eidelstedt und Stellingen**

Blatt 3



Flächen, für die der Landschaftsschutz
aufgehoben wird



1 : 5000

Umweltbehörde - Naturschutzamt

Kartengrundlage: Deutsche Grundkarte 1 : 5000

Reproduktion u. Druck: Baubehörde - Amt für Geoinformation und Vermessung 2000

